

# Sozialversicherungspflicht – im Blickpunkt: Scheinselbständigkeit

## Hinweis

Nachfolgende Ausführungen sind als grundlegende Information zu verstehen. Für Beratungen zum Sozialversicherungsrecht wenden Sie sich bitte an die Clearingstelle der deutschen Rentenversicherung bzw. an einen Fachanwalt.

## Allgemein

Die korrekte sozialversicherungsrechtliche Einschätzung einer Beschäftigung bzw. eines Auftragsverhältnisses ist insbesondere relevant für:

- die Tätigkeit von Gesellschafter-Geschäftsführern (GmbH; AG; ...)
  - mitarbeitende Familienangehörige bzw. nahestehende Personen
  - Unternehmer/Gesellschafter, die Subunternehmer bzw. freie Mitarbeiter beauftragen
  - Unternehmer, die als Subunternehmer/freie Mitarbeiter Leistungen erbringen
- ➔ Selbständig ist: „**Wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.**“

## Rechtssicherheit

- ➔ Kann nur in Form einer Statusfeststellung erlangt werden.

## Antragsverfahren:

- in Zweifelsfällen vor Beginn des Vertragsverhältnisses
- Antrag bei der BfA-Clearingstelle in Berlin
- Formulare sind auf der Homepage [www.bfa.de](http://www.bfa.de) zu finden
  - Antragsformular (V027)

## Folgen der Fehleinschätzung

Wird bei einem bislang als selbständig eingeordneten Auftragnehmer ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt, sind die Beiträge aus dem erzielten Einnahmen zu berechnen und vom Auftraggeber und Auftragnehmer jeweils zur Hälfte aufzubringen.

## Relevante Sachverhalte im Einzelfall

Im Rahmen einer Prüfung wird für die Abgrenzung zwischen Arbeitnehmerbeschäftigung und Selbständigkeit unter anderem folgendes Kriterium herangezogen.

Für das Vorliegen einer Selbständigkeit spricht die Weisungsgebundenheit gegenüber dem Auftraggeber, und zwar:

- in zeitlicher und fachlicher wie örtlicher Hinsicht,
- Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers,
- Einbeziehung in den betrieblichen Ablauf, keine Unternehmerinitiative, kein Unternehmerrisiko,
- festes Entgelt,
- Anspruch auf Urlaub,

- Entgeltfortzahlung,
- Leistungserbringung in eigener Person,
- keine Delegationsmöglichkeit an andere Personen,
- Arbeitsumfang wird von anderen bestimmt.

➔ Bei Beschäftigungsbeginn muss jeder Auftraggeber prüfen, ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Ist der Auftraggeber der Auffassung, dass im konkreten Fall keine abhängige Beschäftigung vorliegt, muss er formal nichts weiter veranlassen. Allerdings geht er das Risiko ein, dass bei einer RV-Prüfung der Sachverhalt anders beurteilt wird.

Gefahr: Risiko der alleinigen Tragung der Arbeitnehmeranteile

NEU: Wegfall des Merkmalkatalogs

1. Die Person beschäftigt im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer.
2. Sie ist auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig (5/6 des Umsatzes).
3. ...

Diese Merkmale können weiterhin Indiz für eine Scheinselbständigkeit sein, sie begründen diese jedoch nicht allein.

Nochmal wichtige Gesichtspunkte:

- ➔ Es sind nicht mehr mehrere Auftraggeber nötig um nicht Scheinselbständig zu sein!!!
- ➔ Rundschreiben der Sozialversicherungsträger vom 13.04.2010
- ➔ Auftraggeber ist verpflichtet eine Status-Feststellung einzuleiten, sonst kann bedingte Verjährungsfrist eintreten.
- ➔ Bedingte Verjährungsfrist, bei vorsätzlich vorenthaltenen Beiträgen: 30 Jahre !!!
- ➔ Antrag auf Statusfeststellung selbst stellen (Auftraggeber, nicht Steuerberater): Bescheid ergeht für die Zukunft
- ➔ Wird Statusfeststellung vom Prüfer irgendwann gemacht erfolgt die Feststellung rückwirkend für 30 Jahre
- ➔ Prüfer dürfen in alle abgeschlossenen Bereiche eingreifen, also auch in bereits geprüfte Zeiträume
- ➔ Statusfeststellungsverfahren vor der RV-Prüfung beantragen; denn: sobald die schriftliche Anmeldung der RV-Prüfung eingeht ist man in der bedingten Verjährung
- ➔ Entscheidend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Die vertraglichen Bezeichnungen spielen keine Rolle.